



## ABSCHREIBUNGEN UND IHRE BEHANDLUNG IN DER FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG – KRITISCHE ANMERKUNGEN

**Ziel dieser Ausarbeitung ist es, Erfahrungen, die die Feststellung der Höhe von FBU-Schäden mit sich bringen, an die Praxis zurückzugeben. Es soll damit in erster Linie helfen, Versicherern, Maklern, Juristen, Sachverständigen und anderen Beteiligten Problematiken bei der Schadensfeststellung aufzuzeigen und ggf. im Sinne der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss zu regeln.**

### 1 Einführung

Sinn und Zweck der (Feuer-) Betriebsunterbrechungsversicherung (FBUV) ist die Deckung von fortlaufenden Kosten und Betriebsgewinn, sofern diese aufgrund eines definierten Schadenfalles nicht erwirtschaftet werden können.

Können die grundsätzlich versicherten fortlaufenden Kosten schadenbedingt erspart werden, sind diese bei der Ermittlung der Höhe des FBU-Schadens als Einsparung zu berücksichtigen. Hierüber besteht in der Praxis allgemeiner Konsens.

Die „Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB)“ geben keine konkreten Auskünfte zur Ermittlung der Art und der Höhe der ersparten Kosten.

Eine besondere Problematik bei der Ermittlung der ersparten Kosten stellt die ersparte Abschreibung dar, und zwar sowohl in Bezug auf die **Ermittlungsart** als auch auf die **Ermittlungshöhe**. Gegenstand dieses Aufsatzes ist es, die Problematiken kritisch herauszuarbeiten und das Pro und Kontra für bestimmte Berechnungsverfahren darzustellen.

### 2 Gegenstand der FBU-Versicherung

#### 2.1 Allgemeiner Deckungsumfang

Im Rahmen der FBUV gilt der Ertragsausfallschaden gemäß den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen (FBUB) versichert.

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den **fortlaufenden Kosten** und dem **Betriebsgewinn**, die der versicherte Betrieb infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte (§ 1 Nr. 2 a) FBUB 2010).

#### 2.2 Nicht versicherte Kosten

Variable Kosten gelten grundsätzlich nicht versichert. Für sie besteht kein Versicherungsbedarf, da sie per Definition während eines Betriebsstillstandes nicht weiter anfallen.

#### 2.3 Behandlung von ersparten bzw. nicht erwirtschafteten versicherten Kosten

#### 2.3.1 Allgemeine Behandlung ersparter bzw. nicht erwirtschafteter Kosten

Die (grundsätzlich versicherten) fortlaufenden Kosten werden nur ersetzt, „... soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Betriebsbeeinträchtigung erwirtschaftet worden wären“ (§ 6 Nr. Nr. 1 c) FBUB 2010).

Hinter der Formulierung, dass fortlaufende Kosten nur ersetzt werden, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist, steckt zunächst das fehlende Schadensersatzbedürfnis, nämlich dass fortlaufende Kosten nicht ersetzt werden, sofern sie aufgrund eines Schadens erspart werden können (*grundsätzliche Pflicht zur Minderung eines Schadens*). Für diesen Fall besteht kein Entschädigungsbedarf, da die Kosten im Schadenfall nicht weiter anfallen.

Hinter der weiteren Formulierung, dass Kosten nur ersetzt werden, sofern sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären, verbirgt sich, dass fortlaufende Kosten (zu dem Anteil) nicht ersetzt werden, in dem sie auch ohne Schaden nicht erwirtschaftet worden wären. Dies ist bei einem Verlustbetrieb der Fall; die Kosten würden hier auch ohne Schaden nur anteilig erwirtschaftet werden und sind entsprechend auch nur in diesem

Umfang versichert. Ein darüber hinausgehender Versicherungsbedarf besteht nicht. Würden die fortlaufenden Kosten höher entschädigt als sie ohne Schaden erwirtschaftet worden wären, wäre der Geschädigte im Schadenfall besser gestellt als ohne Schadenfall.

Die in § 6 Nr. 1 c) FBUB 2010 genannten Einschränkungen zur Ermittlung des Schadenumfanges bereiten in der Praxis dem Grunde nach keine Schwierigkeiten, da für die genannten Fälle kein Versicherungsbedarf besteht.

### 2.3.2 Besondere Regelungen für die Behandlung von Abschreibungen nach den alten und neuen FBUB – Lex Specialis-Regelungen?

In Ergänzung dazu, dass fortlaufende Kosten nur ersetzt werden, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Betriebsbeeinträchtigung erwirtschaftet worden wären, regeln die FBUB betreffend der Abschreibungen Folgendes:

#### FBUB (alt)

§ 6 Nr. 3 FBUB (1995): „Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen“.

#### FBUB (neu)

§ 6 Nr. 1 d) FBUB (2010): „Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden“.

Die besonderen Regelungen zur Behandlung von Abschreibungen in den FBUB stellen zunächst klar, dass ersparte Abschreibungen bei der Ermittlung des Schadenumfanges zu berücksichtigen sind.

Klarstellend regeln die FBUB damit im Umkehrschluss auch, dass es sich bei den regelmäßigen Abschreibungen um versicherte fortlaufende Kosten handelt, die unter den genannten Bedingungen als erspart zu berücksichtigen sind.

Daran, dass es sich bei Abschreibungen um grundsätzlich fortlaufende also versicherte Kosten handelt, bestehen keine be-

triebswirtschaftlichen Zweifel. Gleiches gilt entsprechend für die Behandlung bei der Feststellung der Höhe des BU-Schadens.

Da ersparte fortlaufende Kosten ohnehin und logischerweise bei der Schadenermittlung zu berücksichtigen sind, stellt sich zunächst die Frage, warum dies bezogen auf Abschreibungen in den FBUB besonders erwähnt wird. Konkret stellt sich also die Frage, ob es sich bei den oben in den FBUB genannten Paragraphen um **lex specialis-Regelungen** handelt, mit der Konsequenz, dass die Abschreibung ausschließlich unter den genannten Voraussetzungen schadenbedingt als erspart zu berücksichtigen ist.

Bezogen auf die „alten“ FBUB-Regelungen ist diese Frage wohl zu bejahen, denn die Regelung in § 6 Nr. 3 FBUB (1995) stellt eine gewollte Besserstellung des versicherten Betriebs dar und eine Vereinfachung bei der Schadenermittlung<sup>1</sup>.

Im Gegensatz zur Behandlung von ersparten Abschreibungen nach den allgemeinen Regelungen der FBUB ist die ersparte Abschreibung durch die besondere Regelung nur auf vom Total-Schaden betroffene Teile des versicherten Betriebs zu beziehen und nicht auf alle, unstreitig jedenfalls nicht auf Teile, die nicht vom Sachschaden betroffen sind.

Betriebswirtschaftlich kann darüber diskutiert werden, ob die Abschreibung für Teile, die zwar nicht direkt vom Schaden betroffen sind aber schadenbedingt nicht genutzt werden, anteilig erspart werden kann.

Nach den allgemeinen Regelungen der FBUB zur Behandlung ersparter Kosten wäre dies im Schadenfall grundsätzlich zu prüfen, aufgrund der lex specialis-Regelung kann diese Prüfung entfallen.

Mit der Neuregelung zur Behandlung von Abschreibungen in den FBUB 2010 ist nun offensichtlich diese erweiterte Prüfung der ersparten Abschreibungen gewünscht.

Sofern diese Neuregelung in § 6 Nr. 1 d) FBUB 2010 rechtlich jedoch ebenfalls als lex specialis zu betrachten ist – was der Fall sein dürfte – kann dies für den Versicherer negative Konsequenzen haben, die wahrscheinlich mit dieser Regelung nicht gewollt waren.

Im Falle der Auslegung der Neuregelung als lex specialis wären gegebenenfalls anteilige Abschreibungen (*nämlich alle anderen als die gebrauchsbedingten*) auf schadenbedingt untergegangene Sachanlagen **nicht** als erspart zu berücksichtigen. In § 6 Nr. 1 d) FBUB 2010 wird ausschließlich Bezug auf „gebrauchsbedingte“ Abschreibungen genommen. Alle anderen Abschreibungsgründe werden überhaupt nicht erwähnt. Auch vom Totalschaden betroffene Anlagen können infolge des Sachschadens nicht mehr eingesetzt werden, so dass hierauf nur die anteilige gebrauchsbedingte Abschreibung zu berücksichtigen wäre.

Gerade die ersparte Abschreibung (und nicht nur anteilig die gebrauchsbedingte) für schadenbedingt untergegangene Sachanlagen ist rein betriebswirtschaftlich aber unstreitig.

Zur Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibung geben die FBUB (weder alt noch neu) keine konkreten Auskünfte.

Lediglich in § 6 Nr. 1 d) FBUB (2010) ist erstmals von „Gebrauchsbedingter Abschreibung“ die Rede. Abgesehen von den hinterfragten rechtlichen Konsequenzen erschwert diese Formulierung und Abgrenzung die betriebswirtschaftliche Feststellung der Höhe der ersparten Abschreibung eher, als dass sie hierdurch erleichtert würde. Eine (anteilige) gebrauchsbedingte Abschreibung existiert nämlich nur in der betriebswirtschaftlichen Theorie und nicht in der Praxis.

## 3 Abschreibung – Was verbirgt sich dahinter?

### 3.1 Begriff der Abschreibung

Die Abschreibung hat die Aufgabe, die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von Wirtschaftsgütern, die eine überjährige Nutzungsdauer haben, auf die Jahre der Nutzung zu verteilen. Die Abschreibung erscheint in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) als Aufwand (Wöhe, 17. Aufl., S. 945 iVm S. 1057 ff.).

Handelsrechtlich ist die Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in § 253 Abs. 3 bis 5 HGB geregelt.

Das Anlagevermögen besteht aus (§ 266 Satz 2 Nr. A. II. HBG):

- I. Immateriellen Vermögensgegenständen,
- II. Sachanlagen,
- III. Finanzanlagen.

<sup>1</sup> Rundschreiben vom 26.04.1986 der zentralen Bedingungskommission des Verband der Sachversicherer: „Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.“



# Wir sind Ihre Daten. Schützen Sie uns.

Wir sind in der Cloud.

Wir sind in Ihren Datenbanken und in Ihren technischen Geräten.

Wir wachsen täglich um 100 Terabytes.

Wir sind Millionen an vertraulichen Datensätzen.

Namen, Adressen, Bank- und Kontodaten.

Wir benötigen einen speziellen Versicherungsschutz und das dazugehörige Serviceniveau, basierend auf jahrzehntelanger Erfahrung beim Versichern von Unternehmen gegen das Risiko von Netzwerkstörungen und Datenkompromittierung.

Not just coverage. Craftsmanship.<sup>SM</sup>

Not just insured.

Chubb. Insured.<sup>SM</sup>

[chubb.com/de](http://chubb.com/de)

**CHUBB**<sup>®</sup>

© 2017 Chubb. Versicherungsschutz gewährleistet durch ein oder mehrere Tochterunternehmen. Länderspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Chubb<sup>®</sup>, das Logo, Not just coverage. Craftsmanship.<sup>SM</sup> und alle entsprechenden Übersetzungen sowie Chubb. Insured.<sup>SM</sup> sind Markenzeichen von Chubb.

Zu den Sachanlagen gehören:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
2. technische Anlagen und Maschinen;
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Im Steuerrecht werden die Abschreibungen Absetzung für Abnutzung (AfA) genannt (§ 7 EStG).

### 3.2 Abschreibungsgründe

Gründe für die Abschreibung des Anlagevermögens sind:

#### a) Planmäßige Abschreibung durch:

- **Gebrauch bzw. Nutzung**  
Durch die Nutzung eines Wirtschaftsgutes verliert dieses an Wert.
- **Technische, wirtschaftliche oder rechtliche Entwertung**  
Auch wenn Wirtschaftsgüter nicht genutzt werden, verlieren sie im Zeitablauf an Wert, z.B. durch technische oder wirtschaftliche Überholung, vertragliche Begrenzungen (auslaufende Konzessionen) etc.
- **Natürlicher Verschleiß**  
(z.B. durch Witterungseinflüsse)

#### b) Außerplanmäßige Abschreibung

- **Außergewöhnliche Ereignisse**  
(z. B. Brandschadensereignis).

Nach der Voraussicht des Werteverzehrs wird zwischen „Planmäßiger Abschreibung“ (§ 253 Abs. 3 HGB) und „Außerplanmäßiger Abschreibung“ (§ 253 Abs. 3 HGB) unterschieden. Nach dem Niederstwertprinzip des HGB sind außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorzunehmen (§ 253 Abs. 3, Satz 4 HGB).

In der betrieblichen Praxis gibt es grundsätzlich keine weitere Unterteilung der planmäßigen Abschreibung nach den verschiedenen Gründen.

### 3.3 Abschreibungsarten

Bei den Abschreibungsarten ist betriebswirtschaftlich zwischen der buch-

halterischen (bilanziellen) und der kalkulatorischen Abschreibung zu unterscheiden.

#### a) Buchhalterische / Bilanzielle Abschreibung nach Handels- oder Steuerrecht

Die handelsrechtliche bzw. steuerrechtliche Abschreibung (AfA) erscheint in der Finanzbuchhaltung (externes Rechnungswesen) und ist in der GuV als Aufwand gewinnmindernd auszuweisen.

Hierbei sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Ergänzend sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die möglichen Abschreibungsmethoden sind vorgeschrieben. Die Nutzungsdauer (betriebswirtschaftlich besser „die Abschreibungsdauer“) ist vorgeschrieben („Afa-Tabellen“).

Die Berechnungsbasis der Abschreibung bilden die zu aktivierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 253 Abs. 3 HGB iVm § 255 HGB).

#### b) Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorische Abschreibung dient unternehmensinternen Berechnungen (z. B. der Preiskalkulation, der „echten“ Kostenermittlung oder der Unternehmenssteuerung).

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind von den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften unbeeinflusst und fließen nicht in die GuV ein.

Die Abschreibungsmethode ist ebenso wenig vorgeschrieben wie die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer).

Berechnungsbasis der kalkulatorischen Abschreibung ist in der Regel der Wiederbeschaffungswert der Anlage am Ende der kalkulatorischen Nutzungsdauer.

Die kalkulatorische Abschreibung ist Teil der internen Kosten- und Leistungsrechnung eines Unternehmens und nicht Teil der Finanzbuchhaltung.

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften zur Ermittlung kalkulatorischer Abschreibungen. Der Unternehmer kann seine kalkulatorische Abschreibung so ermitteln, wie er es für seine Zwecke für richtig hält.

### 3.4 Abschreibungsmethoden

Bei den Abschreibungsmethoden wird unterschieden zwischen:

#### a) Lineare Abschreibung

Die lineare Abschreibung ist durch das HGB definiert und schreibt vor, dass Wirtschaftsgüter mit ihren Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten über die geplante Nutzungsdauer im Unternehmen abzuschreiben sind. Durch die gleichbleibenden Jahresbeträge liegt eine Linearität vor, daher wird diese Methode lineare Abschreibung genannt. Der jährliche Abschreibungsbetrag errechnet sich aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geteilt durch die Nutzungsdauer.

#### b) Leistungsabschreibung

Bei der Leistungsabschreibung berechnen sich die Abschreibungsbeträge entsprechend der im jeweiligen Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistung. Diese kann in Maschinenstunden, Arbeitsstunden, produzierter Stückzahl etc. bemessen werden. Die absolute Höhe der Abschreibung kann also von Jahr zu Jahr variieren, z.B. bei Ein- oder Mehrschichtbetrieb.

#### c) Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung berechnet sich auf Basis eines gleichbleibenden AfA-Satzes. Dieser bezieht sich nur im ersten Jahr auf die AHK und in den Folgejahren auf den bereits abgeschrieben Restbuchwert.

#### d) Progressive Abschreibung

Bei diesem Abschreibungsverfahren steigen die Abschreibungsbeträge in jedem Nutzungsjahr.

#### e) Abschreibung nach dem Substanzwert

Die Abschreibung nach dem Substanzwert kommt in Abbaubetrieben (Erz- und Kohlebergwerken, Torfwerken, Kiesgruben) als Verfahren zur Ermittlung des Abschreibungsbetrages infrage.

#### f) Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für geringwertige Wirtschaftsgüter gelten Sonderregeln.

Alle rechtlichen Abschreibungsvorschriften beziehen sich ausschließlich auf die bilanzielle Abschreibung und nicht auf die kalkulatorische.

Die gewählte (bilanzielle) Abschreibungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten.

Seit dem 01.01.2008 wurde die degressive Abschreibung durch das Unterneh-





menssteuerreformgesetz 2008 eingestellt, so dass seither grundsätzlich nur noch die lineare und leistungsabhängige Abschreibung möglich ist (für nach 2007 erworbene Sachanlagen).

Der Vorteil der degressiven Abschreibung besteht in einer relativ viel höheren Abschreibung in den ersten Nutzungsjahren. Eine höhere Abschreibung hat folglich einen Liquiditätseffekt. Aufgrund der Wirtschaftskrise hatte die Bundesregierung die degressive Abschreibung im Steuerrecht vorübergehend wieder zugelassen (Konjunkturreffekt).

### 3.5 Bilanzierung nach HGB, Steuerrecht und IFRS

Nicht nur die Vorschriften über die planmäßige Abschreibung auf das abnutzbare Anlagevermögen unterscheiden sich je nach Bilanzierungsmethode. Bereits die Bezugsbasis der Abschreibung unterscheidet sich nach der Bilanzierungsmethode, nämlich bei den verschiedenen Aktivierungsvorschriften materieller und immaterieller Wirtschaftsgüter.

Kapitalmarktorientierte Konzernmuttergesellschaften, deren Wertpapiere in einem Mitgliedsland der EU börsennotiert sind, haben ihren Jahresabschluss verpflichtend und befreiend nach IFRS (International Financial Reporting Standards) zu erstellen (§ 315a HGB).

Für die allermeisten Unternehmen in Deutschland haben die IFRS bis dato keine Bedeutung. Ein Einzelabschluss nach IFRS hat keine befreiende Wirkung, so dass für

diese Unternehmen die Aufstellung eines HGB-Einzelabschlusses verpflichtend ist. Zur Überleitung der Einzelabschlüsse zum Konzernabschluss können die Unternehmen neben dem Einzelabschluss nach HGB auch solche nach IFRS erstellen.

Betreffend der planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen gilt:

- **HGB:** Müssen vorgenommen werden. Alle planmäßigen Abschreibungsverfahren sind erlaubt (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB).
- **Steuerrecht:** Müssen vorgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Vorgeschrieben ist die lineare Abschreibung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist die leistungsgerechte Abschreibung erlaubt (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG). Betreffend der degressiven Afa siehe oben.
- **IFRS:** Müssen vorgenommen werden (IAS 16.50). IAS 16.60: „Die Abschreibungsmethode hat dem erwarteten Verlauf des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes durch das Unternehmen zu entsprechen.“ IAS 16.62: „Für die planmäßige Abschreibung kommt eine Vielzahl an Methoden in Betracht, um den Abschreibungsbetrag eines Vermögenswertes systematisch über seine Nutzungsdauer zu verteilen. Zu diesen

Methoden zählen die lineare und die degressive Abschreibung sowie die leistungsabhängige Abschreibung.“

Abschreibungen mindern als Aufwand den in der Handelsbilanz (bzw. Steuerbilanz) ausgewiesenen Gewinn. Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn ist in der Regel die Basis für Ausschüttungen und Steuerzahlungen.

Durch die Wahl der Abschreibungsmethode, Schätzung der Nutzungsdauer etc. kann ein nicht unerheblicher Einfluss auf den Abschreibungsverlauf und damit auf den Unternehmensgewinn genommen werden. Wirtschaftspolitische Sonderregelungen betreffend der Abschreibung können diese Wirkungen noch verstärken. Die Höhe der Abschreibung hängt somit von zahlreichen Faktoren ab und stellt keine für alle Unternehmen gleiche feste Größe dar.

### 4 Möglichkeit der Einsparung von Abschreibungen im Schadensfall

Sofern eine Sache in einem Schadenfall untergeht, wird sie nicht mehr genutzt. Die fortlaufenden Aufwendungen (bzw. Kosten) in Form der (laufenden) Abschreibungen fallen nicht mehr an.

Die Sache (Anlage) wird anstatt der planmäßigen Abschreibungen aufgrund des (Total-)Schadens komplett abgeschrieben (Buchwert). Bei dieser Form der außerplanmäßigen Abschreibung handelt es sich nicht um (versicherte) fortlaufende

Kosten im Sinne der FBU-Versicherung, sondern um Einmalaufwendungen (Sonder-Abschreibung). Ersatz für die untergegangene Anlage (Sache) wird – entsprechende Versicherung vorausgesetzt – vom Sachversicherer geleistet. Dieser Sachschadenersatz ist in aller Regel höher als der abgeschriebene Buchwert.

Die in der FBU-Versicherung grundsätzlich versicherte fortlaufende Abschreibung fällt dann wieder an, wenn das Wirtschaftsgut wieder hergestellt ist und die Sachanlagen nach dem Schadenfall wieder genutzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die (laufende) Abschreibung erspart (sofern nicht eine (Teil)Aktivierung zuvor möglich ist und vorgenommen wird).

## 5 Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibungen

### 5.1 Abschreibungen im Sinne der FBUB

Die FBUB enthalten keine konkreten Vorschriften zur Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibungen.

In den FBUB findet sich bezüglich der Feststellung der Höhe des Betriebsunterbrechungsschadens lediglich eine Vorschrift im Rahmen des bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahrens (§ 12 FBUB Fassung 1995 bzw. § 8 FBUB Fassung 2010).

Demnach muss, wenn sich die Sachverständigen nicht anders einigen, die Feststellung der Sachverständigen einen Vergleich der GuVen verschiedener Perioden beinhalten (§ 13 FBUB (1995); § 8 Nr. 4 a) FBUB (2010)).

Gemäß § 13 Abs. 2 FBUB (1995) sind „die Gewinn- und Verlustrechnungen im Sinne des § 4 FBUB aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen ...“.

§ 8 Nr. 4 b) FBUB (2010) enthält eine entsprechende Vorschrift.

Ein Vergleich von GuVen verschiedener Perioden ist zunächst also ausschließlich im Rahmen des bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahrens vorgeschrieben und auch nur dann, wenn sich die Sachverständigen nicht auf ein anderes Verfahren einigen.

Dass sich für die Ermittlung der Höhe des BU-Schadens außerhalb des bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahrens keine Vorschrift in den FBUB findet, führen die Autoren dieser Ausarbeitung

darauf zurück, dass sich die Vertragsparteien über die Feststellungen zur Höhe jederzeit verständigen können. Gleichwohl sind dabei die Vertragsbedingungen zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn Sachverständige zur Schadenfeststellung außerhalb des Sachverständigenverfahrens von einer Partei hinzugezogen werden. Im Ergebnis ist die Höhe des Betriebsunterbrechungsschadens also im Sinne der vereinbarten FBUB zu erstellen, ganz gleich welche Berechnungsmethode hierzu gewählt wird.

Zwar erwähnen die FBUB im Rahmen der Schadenfeststellung im bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahren die Methode des Vergleichs von GuVen verschiedener Perioden, nehmen aber nicht dazu Stellung, welche GuV gemeint ist. Ist es die GuV nach HGB, nach Steuerrecht, nach IFRS oder gar eine nicht nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellte kalkulatorische GuV?

Die FBUB können hier auch keine detaillierteren Vorschriften leisten. Allgemeine Versicherungsbedingungen können nicht für jedes einzelne Unternehmen spezifische Bedingungen erstellen; das würde den Sinn und Zweck Allgemeiner Bedingungen aushöhlen.

Nach Auffassung der Autoren ist mit den in den FBUB genannten GuVen nicht irgendeine gemeint, sondern jene des versicherten Betriebs, wie sie regelmäßig nach deutschem Recht (HGB, Steuerrecht, ggf. IFRS) von dem versicherten Betrieb erstellt wird.

Die GuV ist eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen einer Periode zur Ermittlung des Unternehmungsergebnisses und der Darstellung seiner Quellen. Sie ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses von Kaufleuten (§ 242 III HGB).

Eine direkte oder indirekte Klarstellung dazu, dass die nach HGB, Steuerrecht bzw. ggf. IFRS erstellten GuVen keine Anpassung an den Versicherungsbedarf des versicherten Betriebs zulassen, ist in den FBUB allerdings nicht zu finden.

Ein indirekter Hinweis in den FBUB hätte evtl. darin gesehen werden können, dass die betriebswirtschaftlich eindeutigen Begriffe „Aufwendungen“ und „Erträge“ durchgängig verwendet würden. Tatsächlich werden die Begriffe „Aufwendungen“ und „Kosten“ in den FBUB synonym verwendet. Hierbei ist bedeutend, dass der Begriff „Aufwendungen“ betriebswirt-

schaftlich keine kalkulatorischen Kosten enthält, der Kostenbegriff jedoch neben Aufwendungen (konkret „Zweckaufwendungen“) auch kalkulatorische Kosten umfasst. Wie oben beschrieben und in § 242 Abs. III HGB im Umkehrschluss klargestellt, fließen kalkulatorische Kosten nicht in die GuV ein.

Sinn und Zweck der handels- oder steuerrechtlichen GuV ist es nicht, den Versicherungsbedarf zu ermitteln. Betreffend der Ermittlung eines versicherten Betriebsunterbrechungsschadens ist die GuV also lediglich Mittel zum Zweck. Vielleicht soll dies durch die synonyme Verwendung der Begriffe „Aufwendungen“ und „Kosten“ in den FBUB auch noch einmal klargestellt werden. In diesem Fall würde die GuVen allerdings nicht den deutschen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

Sofern eine Sache des versicherten Betriebs in Folge eines Sachschadens untergeht, wird die Abschreibung für diese Sache (betriebswirtschaftlich) so lange erspart, bis sie wieder hergestellt ist und genutzt wird.

Die Einschränkung „betriebswirtschaftlich“ folgt an dieser Stelle für alle Methoden zur Ermittlung der ersparten Abschreibung aufgrund der (eventuellen) lex specialis-Regelung in § 6 Nr. 1 d) FBUB (2010), wonach hierfür lediglich der „gebrauchsbedingte Abschreibungsanteil“ als erspart zu berücksichtigen wäre. Dies ist unverständlich, da insbesondere bei einer schadenbedingt untergegangenen Sache unstrittig überhaupt keine fortlaufenden Aufwendungen für Abschreibungen mehr anfallen.

Die wahrscheinlich gewollte Erweiterung der Berücksichtigung von ersparten Abschreibungen für nicht vom Schaden betroffene aber schadenbedingt nicht mehr eingesetzte Sachen wird durch die eventuelle lex specialis-Regelung eingeschränkt.

Die Ermittlung einer anteiligen gebrauchsbedingten Abschreibung ist kaum unstrittig zu leisten und praxisfern. Eine (anteilige) gebrauchsbedingte Abschreibung existiert lediglich in der betriebswirtschaftlichen Theorie zur Erläuterung und zum Verständnis der eigentlichen Gründe für die Abschreibung für über mehrere Perioden genutzte Wirtschaftsgüter. Dies gilt auch für die Methode der Leistungsabschreibung, und zwar umso mehr, je länger die Betriebsunterbrechung dauert.



In der Praxis existieren keine unterschiedlichen Abschreibungsmethoden und -werte bezogen auf die Abschreibungsgründe.

Im Folgenden wird ausschließlich auf die Methoden zur Ermittlung der Höhe ersparter Abschreibungen eingegangen, unberücksichtigt eventueller Besonderheiten durch die lex-specialis-Regelungen.

## 5.2 Ersparte kalkulatorische Abschreibungen

Die Berücksichtigung der ersparten Abschreibungen auf kalkulatorischer Basis ist die in Deutschland in der Praxis bisher gängige Methode.

Maßgebende Größen zur Ermittlung der (ersparten) kalkulatorischen Abschreibung sind in der Praxis die (in der Regel von technischen Sachverständigen geschätzte) technische Nutzungsdauer der Anlage und die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens. Die kalkulatorische Abschreibungshöhe ist über die technische Nutzungsdauer gleich verteilt.

Die jährliche kalkulatorische Abschreibung ist in der Regel so lange niedriger als die bilanzielle Abschreibung, wie das Wirtschaftsgut bilanziell noch abgeschrieben wird. Da bilanziell nach einem definierten Zeitraum keine Abschreibung mehr erfolgt, ist die kalkulatorische Abschreibung nach dem Ende der bilanziellen Abschreibungsdauer höher.

Nach der betriebswirtschaftlichen Theorie ist die kalkulatorische Abschreibung die „richtigere“ Methode, allerdings setzt sie verschiedene Schätzpositionen und eine Gleichverteilung der jährlichen Ab-

schreibung voraus, ohne hierbei jedoch eventuelle unterschiedliche jährliche Leistungen zu berücksichtigen.

Dabei werden zumindest in den neuen FBUB ganz konkret „gebrauchsbedingte Abschreibungen“ erwähnt, so dass versicherungstechnisch eben nicht eine gleichbleibende kalkulatorische Abschreibung unterstellt wird.

Befürworter der Berücksichtigung der ersparten Abschreibung auf Basis der (nicht eindeutig definierten) kalkulatorischen Methode argumentieren neben der betriebswirtschaftlich „richtigeren“ Theorie die annähernde Gleichbehandlung der Versicherten, da die Höhe der ersparten Abschreibung im Falle eines Totalschadens zu jedem Zeitpunkt der Nutzung des Wirtschaftsgutes gleich hoch ist.

Auch wenn die kalkulatorische Abschreibung die in der betriebswirtschaftlichen Theorie richtigere Methode zur Ermittlung des Werteverzehrs ist, basiert ihre Ermittlung auf verschiedenen, nicht exakt zu ermittelnden Annahmen. Für den eigentlichen unternehmerischen Zweck der Bildung von kalkulatorischen Abschreibungen reichen die vom Unternehmen selbst festgelegten Annahmen aus. Für die richtige Ermittlung einer schadenbedingt ersparten Abschreibung können diese jedoch nicht herangezogen werden.

Dem Argument der Gleichbehandlung der Versicherten ist entgegen zu halten, dass hierfür überhaupt kein Bedürfnis besteht. Vielmehr ist der konkrete Schaden des individuellen versicherten Betriebs auf Basis des jeweiligen Versicherungsvertrages zu ermitteln. Eine ergebnisorientierte Gleichbehandlung ist hier irrelevant.

Betriebswirtschaftlich ist der in der bisherigen deutschen Praxis regelmäßig gewählte Ansatz, wenn er denn anzuwenden ist, u.a. auch dahingehend zu prüfen, ob die kalkulatorische Abschreibung betriebswirtschaftlich nicht auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlage **zum Ende** der kalkulatorischen Nutzungsdauer zu ermitteln wäre und nicht zum Zeitpunkt eines Schadenfalles. Der Schaden führt nur zu einem vorzeitigen Ende der geplanten Nutzungsdauer, auf die die kalkulatorische Abschreibung zu beziehen ist. Damit wäre die kalkulatorische Abschreibung höher als bisher in der Praxis ermittelt, da die Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Anlage in der Regel im Zeitablauf steigen und somit zum Ende der Nutzungsdauer höher sind.

Der wesentliche Nachteil bei der Ermittlung der ersparten Abschreibung auf kalkulatorischer Basis ist, dass diese von der GuV in der maßgeblichen Periode erheblich abweicht, mit gravierendem Einfluss auf das Geschäftsergebnis und die Liquidität des vom Schaden betroffenen Betriebs.

Dies gilt insbesondere für alle Unternehmen, deren vom Schaden betroffene Anlagen bilanziell abgeschrieben sind und die Höhe der im Schaden berücksichtigten kalkulatorischen Abschreibung nicht erwirtschaften.

Als Beispiel sei ein Betrieb (z.B. Sägewerk) genannt, der einen Soll-Deckungsbeitrag laut Jahresabschluss von € 1.100.000 erwirtschaftet (davon € 800.000 Personalkosten, € 0 Abschreibungen, € 300.000 Gewinn).

Die FBU-Versicherungssumme wäre mit € 1.100.000 richtig bemessen.

Der Sach-Inhaltsschaden beträgt bewertet zum Neuwert 25 Mio. €, der Gebäudeschaden zum Neuwert 5 Mio. €.

Die kalkulatorische Nutzungsdauer würde durchschnittlich 25 Jahre (= 4 % AfA) für den Sach-Inhalt betragen und 50 Jahre (= 2 % AfA) für die Gebäude.

Die jährliche kalkulatorische Abschreibung würde demnach betragen: 4 % von 25 Mio. € = € 1.000.000 und 2 % von 5 Mio. € = 100.000, also insgesamt € 1.100.000. Wiederherstellungsdauer und Haftzeit betragen im Beispiel 12 Monate.

Nach Berücksichtigung der ersparten kalkulatorischen Abschreibung (€ 1.100.000) würde der Betrieb somit keine Entschädigung erhalten.

Im Ergebnis würde der Betrieb also Prämie für ein Risiko bezahlen, aus dem er im Falle des größtmöglichen Schadens keine Entschädigung erwarten könnte.

Das kann weder gewollt noch richtig sein.

### 5.3 Ersparte bilanzielle Abschreibung

Die bilanzielle Abschreibung ist die in der GuV ausgewiesene Abschreibung für das jeweilige Wirtschaftsgut.

Wird die bilanzielle Abschreibung als die maßgebliche Größe bei der Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibung berücksichtigt, wird bei der Schadenermittlung also konkret auf die GuV Bezug genommen. Diese wird in der Regel auch von den versicherten Unternehmen als Bewertungsmaßstab betrachtet und entspricht den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften.

Die Ermittlung der ersparten Abschreibung ist für alle Parteien sehr einfach nachvollziehbar und führt im Rahmen der Schadenermittlung erfahrungsgemäß, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, zu weit weniger Diskussionen als andere Methoden zur Ermittlung der ersparten Abschreibung.

Die Berücksichtigung der ersparten bilanziellen Abschreibung entspricht dem Versicherungsbedürfnis der Unternehmen in der versicherten Periode. Mit Berücksichtigung der bilanziellen Abschreibung wird der betroffene versicherte Betrieb bilanziell so gestellt, als wenn kein Schaden eingetreten wäre.

Als Nachteil bei der Berücksichtigung der ersparten bilanziellen Abschreibung wird verschiedentlich angemerkt, dass die bilanzielle Abschreibung nicht dem echten Werteverzehr von Anlagen entspricht und rein zu handels- und steuerrechtlichen Zwecken erstellt wird. Als Berechnungsbasis dienen zudem nicht die betriebswirtschaftlich maßgeblichen Wiederbeschaffungspreise von Anlagen gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der planmäßigen Wiederbeschaffung, sondern die in der Regel deutlich niedrigeren vorherigen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei selbst hergestellten Anlagen werden oftmals auch nicht die vollen Herstellungskosten aktiviert, sondern Kosten direkt im Aufwand gebucht, so dass die bilanzielle Abschreibung auf Basis eines zu niedrigen Ausgangswertes ermittelt wird.

Die Abschreibungsdauer wird steuerrechtlich in der Regel vorgeschrieben und entspricht nicht der tatsächlichen Lebensdauer (diese ist in der Regel länger).

Die bilanzielle Abschreibung ist somit insbesondere in den ersten Jahren der Nutzung höher als die kalkulatorische Abschreibung (aufgrund der geringeren Nutzungsdauer). Dies kann dazu führen, dass die ersparte Abschreibung in den Anfangsjahren betriebswirtschaftlich betrachtet zu hoch ist.

Demgegenüber ist die (ersparte) bilanzielle Abschreibung in den über die steuerliche Nutzungsdauer hinausgehenden Nutzungsjahren der Anlage gleich Null, da die Anlage zum Schadenzeitpunkt handels- und steuerrechtlich bereits voll abgeschrieben ist.

Deshalb kann als Argument gegen die Berücksichtigung der bilanziellen Abschreibung die Ungleichbehandlung bei der Berücksichtigung der Höhe der absoluten Abschreibung angeführt werden. Dies gilt für zwei verschiedene Unternehmen, die die Anlage tatsächlich noch nutzen, bei einem die Anlage jedoch später angeschafft und damit bilanziell noch abgeschrieben wird, während beim anderen die bilanzielle Abschreibung vorüber ist. Beim ersten Unternehmen wäre im Rahmen der Ermittlung der Schadenshöhe eine ersparte bilanzielle Abschreibung zu berücksichtigen, beim zweiten nicht, da es keine bilanzielle Abschreibung mehr gibt. Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich hierbei nur um eine subjektive Ungleichbehandlung, im konkreten Einzelfall jedoch entspricht sie dem Versicherungsbedürfnis des Versicherten.

### 5.4 Auswirkungen der Abweichung von der GuV bei getrennter Versicherung für Positionen 1 und 2 bis 5

Die Position 1 (Gewinn) und die Positionen 2 bis 5 (fortlaufende Kosten, Löhne und Gehälter sowie Provisionen) sind in der Regel gemeinsam versichert. Es gibt jedoch Ausnahmen. Hierbei kommen drei Ausprägungen in Betracht:

1. Getrennte Versicherung der Position 1 bei einem anderen Versicherer als Positionen 2 bis 5.
2. Alleinige Versicherung von Positionen 2 bis 5. d.h. der Gewinn ist nicht versichert.
3. Alleinige Versicherung von Position 1, d.h. nur der Gewinn ist versichert.

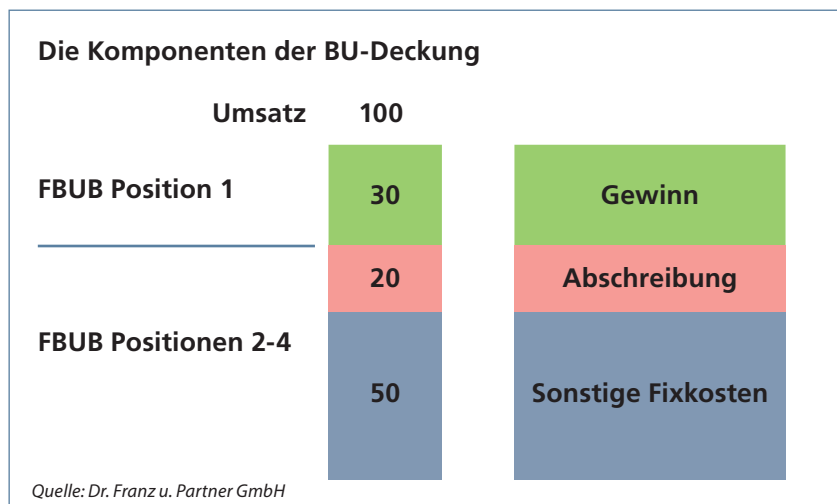
#### Die Komponenten der BU-Deckung

Bei allen drei Ausprägungen zeigt sich die Problematik einer Abweichung von der bilanziellen Abschreibung für die Ermittlung der versicherungstechnischen Abschreibungs-Einsparung deutlich.

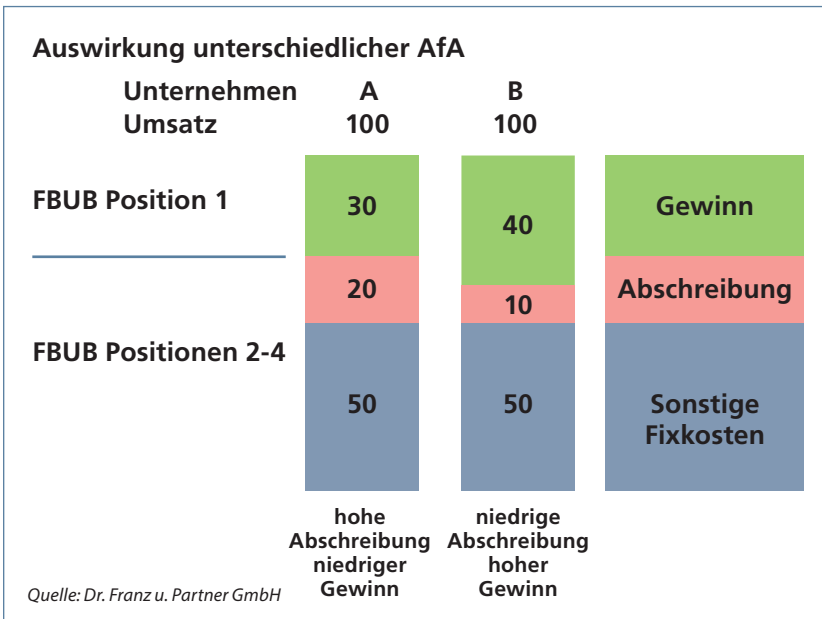
Generell ist der Gewinn die Ausgleichsposition für die Abschreibung. Eine niedrige Abschreibung bedeutet einen höheren Gewinn und eine höhere Abschreibung einen niedrigeren Gewinn.

#### Auswirkung unterschiedlicher AfA

Ist der Gewinn getrennt oder gar nicht versichert, fehlt die Ausgleichsposition zur Abschreibung.







Bei einer Abweichung von der bilanziellen Abschreibung für die Berechnung der ersparten Abschreibung nach oben kürzt sich letztlich die Gewinnerstattung aus einem BU Vertrag.

**Beispiel des Einspareffektes**

Ist die Position 1 getrennt versichert, kann eine Korrektur nicht erfolgen, weil der Position 1 Vertrag nicht angesprochen wird.

In die Versicherung für Position 2 bis 5 kann auch nicht korrigiert werden, weil sonst versicherte Positionen wie z.B. Löhne nicht voll entschädigt werden.

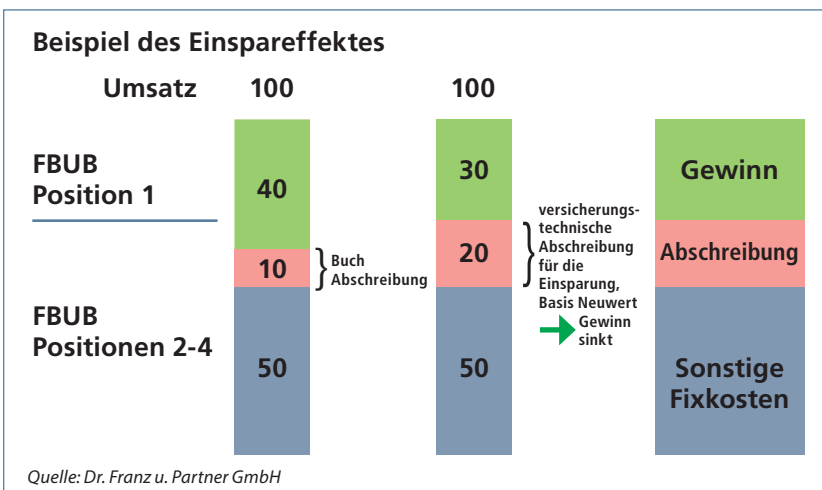
Diese Probleme existieren nicht, wenn die bilanzielle Abschreibung Basis der Einsparungsberechnung ist.

Bei Betrieben ohne Gewinn oder bei Verlustbetrieben gilt ebenfalls das oben

Gesagte, jede Abweichung von der bilanziellen Abschreibung verändert versicherte Positionen, d.h. hier die im Normalbetrieb noch erwirtschafteten Kosten aus Position 2 bis 5.

Die Befürworter der kalkulatorsichen Abschreibung argumentieren, dass die buchhalterische GuV nicht das richtige Betriebsergebnis zeigt, da die betriebswirtschaftlichen Kosten (nämlich die Abschreibung) tatsächlich (kalkulatorisch) höher oder niedriger sind als in der GuV ausgewiesen (buchhalterische Abschreibung).

Zur richtigen Ermittlung der Versicherungssummen müsste also jede GuV bei Vertragsabschluss (in der Praxis: sofern die Pos. 1 und 2 bis 5 getrennt versichert werden) umgestellt werden. Hierbei wäre für jede Position die richtige kalkulatorische Abschreibung zu ermitteln.



Unabhängig davon, dass überhaupt keine „richtige“ kalkulatorische Abschreibung aufgrund der vielen Schätzpositionen ermittelt werden kann, wäre diese Aufgabe in der Versicherungspraxis gar nicht zu leisten.

**6 Kritische Anmerkungen zur Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibungen**

Aus rechtlicher Sicht besteht zunächst Klärungsbedarf, ob es sich bei den Regelungen zur Behandlung der ersparten Abschreibung in den FBUB (speziell in den FBUB neu) um lex specialis-Regelungen handelt. Wenn dies zu bejahen ist, stellt sich die Frage, ob sich die ersparte Abschreibung nur noch auf die (anteilige) gebrauchsbedingte Abschreibung bezieht.

Die FBUB regeln nicht die Methode zur Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibung.

Beide Methoden der Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibungen (bilanziell und kalkulatorisch) sind aus Sicht der Autoren grundsätzlich zu hinterfragen.

Nach der betriebswirtschaftlichen Theorie ist die Berücksichtigung der kalkulatorischen Methode die richtigere. Dabei ist bei der Ermittlung der Höhe der ersparten kalkulatorischen Abschreibung jedoch nicht auf den Wiederbeschaffungswert der Anlage zum Zeitpunkt des Sachschadens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt des Endes der kalkulatorischen Nutzungsdauer der vom Schaden betroffenen Anlage. Die richtige kalkulatorische Abschreibung ist in der Praxis kaum zu ermitteln, da sie auf verschiedenen Annahmen beruht. Dies wird umso mehr erschwert, wenn die Abschreibung entsprechend ihrem theoretischen Grund in verschiedene Größen aufgeteilt wird (z.B. die anteilige gebrauchsbedingte Abschreibung).

Maßgebend für die Ermittlung des Schadens ist jedoch nicht die betriebswirtschaftliche Lehre, sondern die versprochene Leistung gemäß Versicherungsvertrag und der Vertragswille der Parteien.

Es stellen sich die Fragen, welche Leistung ein versicherter Betrieb in einem Schadenfall aus seinem Vertrag erwarten darf und welches Risiko abgedeckt werden sollte? Diese Fragen stellen sich umso mehr, wenn für die Positionen 1 und 2 bis 5 getrennte Versicherungen abgeschlossen werden.

Die GuV dient dabei als Basis zur Ermittlung des Versicherungswertes, also des Versicherungsbedarfs eines Unternehmens.

Auch bei der Ermittlung der Höhe des Schadens haben die Sachverständigen im bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahren gemäß FBUB einen Vergleich von GuVen verschiedener Perioden durchzuführen. Da die kalkulatorische Abschreibung betriebswirtschaftlich keinen Bezug zur GuV des Unternehmens hat, kann ihre Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibung dazu führen, dass der (bilanzielle) Versicherungsbedarf innerhalb der versicherten Periode ausgehöhlt wird bzw. überhaupt keine Entschädigung mehr zu leisten ist, obgleich dem Betrieb fortlaufende Kosten und ein eventueller Gewinn schadenbedingt entgehen. Hierzu verweisen wir noch einmal auf das oben dargestellte Beispiel.

Die Berücksichtigung kalkulatorischer Abschreibungen führt bei getrennter Versicherung der versicherten Positionen dazu, dass eine exakte Zuordnung des Gewinns und der Kosten nicht mehr möglich ist.

Auch wenn in den FBUB auf die GuV Bezug genommen wird, muss dies betriebswirtschaftlich nicht zweifelsfrei bedeuten, dass damit die bilanzielle GuV gemeint ist. Eventuell kann auch gemeint sein, dass die bilanzielle GuV des Betriebes an die Versicherungszwecke (welche?) angepasst werden kann. Hintergrund dieser Auslegung ist, dass in den FBUB beispielsweise die betriebswirtschaftlich eindeutigen Begriffe Aufwendungen und Kosten synonym verwendet werden.

Die bilanzielle Methode zur Ermittlung der Höhe der ersparten Abschreibung stellt auf die (bilanzielle) GuV ab. Es stellt sich hier die Frage, warum die gesetzlichen Grundlagen zur Gewinnermittlung (HGB, Steuerrecht etc.) bei der versicherungsvertraglichen Schadenermittlung keine Anwendung finden sollten? Eine von diesem Recht ausdrücklich abweichende Vereinbarung findet sich in den FBUB nicht. Ferner stellt sich die Frage, ob eine andere GuV überhaupt existiert und auf die sich dann auch noch zu beziehen ist? Es ist aus Sicht der Autoren nicht nachvollziehbar, warum für den Versicherungszweck eine von den HGB oder Steuerrecht abweichende GuV erstellt werden soll, nur um die (ersparte) Abschreibung anders

zu ermitteln. Allein der versicherungstechnische Bedarf, bei der Ermittlung der ersparten Abschreibung von der bilanziellen Methode abzuweichen, vermögen wir nicht zu erkennen.

Die Abschreibung fließt als Aufwand direkt in die GuV ein. Die auf dieser Basis ermittelten ersparten Abschreibungen entsprechen dem (bilanziellen) Versicherungsbedarf des jeweiligen Unternehmens.

Maßgebend ist dabei die Bilanz des Betriebs, so wie sie regelmäßig erstellt wird. Einer der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) nach § 243 Abs. 1 HGB ist der Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethoden. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass ein Unternehmen ein einmal gewähltes Bewertungsverfahren willkürlich wechselt. Dies führt auch zur Sicherheit bei der Schadensfeststellung. Wird auf die bilanzielle Abschreibung abgestellt, kann der versicherte Betrieb die bilanzielle Abschreibung im Schadensfall nicht willkürlich ändern.

Die FBUB können sich nicht auf eine der vielen rechtlich möglichen Bewertungsmöglichkeiten und -wahlrechte beschränken. Es ist aber versicherungsvertraglich sachgerecht, auf der einmal gewählten Verfahrensweise des Betriebs zur Erstellung der GuV aufzusetzen. Auch für den Versicherer ist so eine einfache Kalkulation seines Risikos verlässlich möglich.

Es ist durchaus richtig, dass die Höhe der bilanziellen Abschreibung nicht auf Basis betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse gebildet wird, sondern auf Basis handels- und

steuerrechtlicher Vorschriften. Die Bildung bilanzieller Abschreibungen verfolgt somit nicht unbedingt unternehmerische (oder eventuell versicherungsvertragliche) Zwecke oder Ziele. Allerdings verfolgen die Vorschriften des HGB und Steuerrecht auch sonst nicht zwingend unternehmerische Zwecke oder betriebswirtschaftlich gesicherten Erkenntnissen. Dennoch müssen die rechtlichen Vorschriften bei der Erstellung der GuV angewendet werden.

Zur Anwendung der richtigen Methode bei der Ermittlung der Höhe der versicherungsvertraglich relevanten ersparten Abschreibung wäre eine rechtliche Auslegung des Versicherungsvertrages dahingehend wünschenswert, ob auf die (bilanzielle) GuV abzustellen ist oder nicht. Diese rechtliche Würdigung obliegt den Vertragsparteien und muss den Sachverständigen zur Ermittlung der Schadenshöhe vorgegeben werden.

Letztendlich stellt sich die Frage, welche Methode zur Ermittlung der ersparten Abschreibung anzuwenden ist, aus rechtlicher Sicht aber nicht nur in Bezug auf die FBUB, sondern auch nach haftungsrechtlichen Gesichtspunkten.

Neben der Feststellung der Höhe der ersparten Abschreibung ist grundsätzlich auch die wieder einsetzende Abschreibung nach der Schadenbeseitigung kritisch zu würdigen. Höhe, Dauer, Einfluß der Sachdeckung und die eigentliche BU Deckung sind Punkte, die zu untersuchen sind. Aufgrund des Themenumfanges erfolgt dies in einer separaten Ausarbeitung. ■



Jens Otto,  
Dipl.-Betriebswirt (FH), M.A. (London, GB)  
Geschäftsführender Gesellschafter,  
Sachverständigenbüro  
Dr. Franz u. Partner GmbH,  
Bergisch Gladbach



Ralf Schneider,  
Dipl. Kfm.  
Inhaber und Geschäftsführer,  
Sachverständigenbüro  
Schneider-SET GmbH,  
Köln